

# RS Lvwg 2018/12/18 LVwG-AV-1326/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

18.12.2018

## Norm

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

BauO NÖ 1976 §100 Abs1

ABGB §435

## Rechtssatz

Superädifikate werden im Gegensatz zu sonstigen Gebäuden nicht Zugehör der Liegenschaft und sind Gegenstand eines besonderen Eigentumsrechtes. Das Superädifikat stellt daher genauso wie das Baurecht und das Kellereigentum eine Durchbrechung des Grundsatzes „superficies solo cedit“ dar.

## Schlagworte

Baurecht; baupolizeilicher Auftrag; Abbruchauftrag; Miteigentum; Wohnungseigentum;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1326.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)